

**Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der
Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche (RV u18)**

Anlage 5

Leistungsvergütungen für andere Leistungsangebote (§ 8 Abs. 5)

1. Kindertagesstätte mit integrativer(n) Kindergartengruppe(n)

Die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover übernehmen die Kosten für die integrative Betreuung für Kinder mit Behinderung in Kindergärten mit integrativen Gruppen und altersstufenübergreifenden integrativen Gruppen in pauschalierter Form nach folgender Maßgabe:

a. Personalkosten

Für die zur heilpädagogischen Förderung gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 DVO-NKiTaG vorzuhaltende personelle Mindestausstattung gilt Folgendes: Die Personalkosten für die nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst - Bund und Kommunen - tarifgerecht eingruppierte/n und vergütete/n heilpädagogische/n Fachkraft/Fachkräfte je integrativer Gruppe werden im Umfang der personellen Mindestausstattung für jedes wesentlich behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind abweichend von den Regelungen gemäß § 12 nach dessen Anteil an der Zahl der behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kinder monatlich pauschal übernommen. Vergleichbare Tarifwerke sind anerkannt.

Der auf die heilpädagogische/n Fachkraft/Fachkräfte je Gruppe entfallende Anteil der Verfügungszeit gem. § 18 Abs. 3 S. 1 DVO NKiTaG wird im Umfang von höchstens 8,5 Std. wöchentlich vergütet. Die Festlegung des Umfangs der Verfügungszeit für die heilpädagogische/n Fachkraft/ Fachkräfte obliegt dem Leistungserbringer.

Die Vertretung der heilpädagogischen Fachkraft/Fachkräfte in der Kernzeit und Verfügungszeit wird pauschal mit 33,23 Tagen je Kalenderjahr¹ übernommen. Die Finanzierung erfolgt in Höhe eines Aufschlags von 13,21 %² der Personalkosten der heilpädagogischen Fachkraft des jeweils abgerechneten Monats.“

Falls keine Schließzeiten im Kindergartenjahr erfolgen, wird der Aufschlag für 52,23 Tage gewährt und beträgt 20,76 %.

¹ Die Anzahl der Tage ergibt sich aus durchschnittlich 15,48 Krankheitstagen zzgl. 31,75 Urlaubstagen (inkl. Sonderurlaub, SchwbG, Mutterschaftsurlaub) und 3 Fortbildungstage nach § 13 Abs.2 Satz 2 NKiTaG sowie 2 Regenerationstagen entsprechend TVöD SuE, Tarifrunde 2022 (Entlastung ab 01.07.2022). Da davon auszugehen ist, dass die Kindertagesstätten regelmäßig Schließzeiten vorsehen, werden die zu vertretenden Urlaubstage je Kalenderjahr um 19 Tage reduziert.

² Der pauschale Aufschlag ergibt sich aus 365,25 Kalendertagen gemindert um 104 Wochenendtage sowie durchschnittlich 9,7 Feiertage pro Jahr aufgeteilt auf 12 Monate.

Erstattungsfähige Personalkosten³ der heilpädagogischen Fachkraft/Fachkräfte (inkl. Vertretung) = (Vergütung/Kernzeit + Vergütung/Verfügungszeit) * 1,1321 bzw. * 1,2076 falls keine Schließzeiten erfolgen.

b. Zusätzliche Förderpauschale LBGR 2

Der im Rahmen der Gesamtplanung festgestellte besonders erhöhte Förderbedarf (vgl. Anlage 3, Ziffer 3, RV u18) wird durch eine zusätzliche Förderpauschale je betreutem Kind gedeckt.

Die zusätzliche Förderpauschale beträgt bei einer Kernzeit der Gruppe von

- wöchentlich 25 Std. mtl. 1.150 Euro,
- wöchentlich mehr als 25 und weniger als 40 Stunden mtl. 1.725 Euro,
- wöchentlich 40 Stunden und mehr mtl. 2.300 Euro.

Die sachgerechte Verwendung der zusätzlichen Förderpauschale ist durch die Einrichtung zu bestätigen und im Einzelfall auf Verlangen des Leistungsträgers nachzuweisen.

c. Weitere Kosten / Sachkostenpauschale

Für alle weiteren Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich der im Einzelfall nach Feststellung durch den Gesamtplan behinderungsbedingt erforderlichen Beförderungskosten werden je betreutem Kind und Monat eine Sachkostenpauschale in Höhe von 450 Euro gezahlt.

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Diese Pauschale wird bei einer durchgehenden Abwesenheit eines betreuten Kindes von zwei bis weniger als vier Wochen im Monat auf die Hälfte verringert; bei einer durchgehenden Abwesenheit von vier Wochen oder mehr im Monat ist eine Zahlung nicht zu leisten.

Das gilt nicht bei einer planmäßigen, vorübergehenden Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe.

Kehrt ein Kind nach Beendigung einer Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe nicht in die Betreuung zurück, so gilt es mit dem Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Schließung als ausgeschieden.

Zusätzlich können die Leistungserbringer für die Mittagsverpflegung von den Eltern einen Elternbeitrag (Essensgeld) erheben. Der Leistungsträger wird insoweit auf die Erhebung des Kostenbeitrages verzichten.

2. Integration eines einzelnen Kindes in einer integrativen Gruppe

Wird ein einzelnes behindertes oder von einer Behinderung bedrohtes Kind im Kindergarten in einer integrativen Gruppe betreut, so wird pauschal für alle Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten ein Betrag in Höhe von 1.536,72 Euro je Monat im Einzelfall gezahlt.

³ Die Vertretungskraft bzw. die zusätzlichen Stunden der regulär eingesetzten heilpädagogischen Fachkräfte dürfen für Zeiten der Vertretung nicht separat in Abrechnung gebracht werden, da sie über den pauschalen Aufschlag abgegolten werden.

3. Integrative Betreuung in Krippengruppen

3.1. Anwendungsbereich

Krippengruppen gem. § 6 Abs. 2 NKitaG sind Gruppen, in denen Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden. Krippengruppen gehören bis zum Ablauf des Kindergartenjahres auch die Kinder an, die in diesen Gruppen gefördert werden und im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Kinder mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung erbracht werden sollen, ist der Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zuständig.

3.2. Leistungsgrundsatz ergänzende Eingliederungshilfe

Ergänzend zu den Leistungen nach SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen) in Krippen und kleinen Kindertagesstätten können Kinder mit Behinderungen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe zur Deckung des Bedarfs im Einzelfall im Rahmen der Sozialen Teilhabe gemäß SGB IX haben.

Es ist eine Leistung zu bewilligen, die den tatsächlich bestehenden konkreten Bedarf des leistungsberechtigten Kindes in vollem Umfang sicherstellt.

3.3. Allgemeine Hinweise

Von einer drohenden körperlichen Behinderung kann bei Kindern unter drei Jahren nicht ausgegangen werden, wenn z. B. ausschließlich das Risiko des Eintritts einer Sprachstörung besteht. In diesem Fall wäre vielmehr zu prüfen, ob dem Eintritt einer Sprachstörung durch Beratung der Eltern, deren Teilnahme an einem Elterntaining oder ähnlichen ambulanten Leistungen, ggf. auch unter Einbeziehung der Krankenkasse vorgebeugt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, die Eltern bzw. die andere(n) sorgeberechtigte(n) Person(en) auch hinsichtlich möglicher Leistungen vorrangiger Leistungsträger zu beraten.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind abzugrenzen von der üblichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsleistung einer Krippe. Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Form von heilpädagogischen Leistungen müssen erforderlich und geeignet sein, die Teilhabe des Kindes an der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern (siehe § 76 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX und § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX).

3.4. Verfahren zur Feststellung der Behinderung und des Bedarfs

Es gelten die Regelungen des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens nach §§ 117 – 122 SGB IX

3.5. Leistungsvereinbarung und Vergütungsvereinbarung

Eine Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe erfolgt nur, wenn zwischen dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer eine Leistungs- und eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX (siehe Ziffer 3.9 und 3.10) besteht.

Mit der Leistungsvereinbarung verpflichtet sich der Leistungserbringer, die jeweils leistungsberechtigten Kinder entsprechend ihrem Bedarf umfassend zu fördern und deren Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe in vollem Umfang zu decken.

Die Höhe der Vergütung, die der Leistungserbringer abrechnen kann, bestimmt sich ausschließlich nach der Vergütungsvereinbarung. Die Leistungserbringer sind nicht berechtigt, dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe darüber hinaus Vergütungen für besondere Betreuungsleistungen in Rechnung zu stellen.

Die Vereinbarung über die Eingliederungshilfeleistung gemäß § 125 Abs. 1 nach SGB IX beinhaltet folgende personelle Ausstattung:

Anzahl der Kinder mit Behinderung und einem heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens 10 Stunden wöchentlich	Zusätzliche personelle Ausstattung der Gruppe mit einer heilpädagogischen Fachkraft
1 Kind	Mindestens 10 Stunden pro Woche
2 Kinder	Mindestens 25 Stunden pro Woche
3 Kinder	Mindestens 35 Stunden pro Woche

Die Gesamtvergütung umfasst auch alle behinderungsbedingt anfallenden zusätzlichen Sachkosten einschließlich der Kosten, die durch eine behinderungsbedingt erforderliche Beförderung des Kindes zur Krippe und besondere Betreuungsmittel sowie eventueller Leistungen Dritter entstehen.

Als Gesamtvergütung sind folgende Beträge je leistungsberechtigtem Kind und Monat vorgesehen:

Anzahl der Kinder mit Behinderung und einem heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens 10 Stunden wöchentlich in der Gruppe	Gesamtvergütung pro Kind und Monat 2024	Gesamtvergütung pro Kind und Monat 2025
1 Kind	1.875,88 Euro	1.974,62 Euro
2 Kinder	2.163,84 Euro	2.278,39 Euro
3 Kinder	2.027,43 Euro	2.134,49 Euro

Die Höhe der zu leistenden Pauschale pro Kind ist abhängig von der Anzahl der leistungsberechtigten Kinder einer Gruppe.

Der Leistungserbringer kann für max. 3 Kinder je Krippengruppe Leistungen zur sozialen Teilhabe nach SGB IX erbringen und zu Lasten des örtlichen Trägers in Abrechnung stellen (§17 Abs. 5 Satz 1 DVO NKitaG).

Die Vergütung wird auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes ungekürzt weitergezahlt. Für jeden Kalendermonat kann die Vergütung pro Platz und pro Kind nur einmal abgerechnet werden.

Verlässt ein leistungsberechtigtes Kind innerhalb des Bewilligungszeitraumes (Kita-Jahr) die integrative Krippengruppe, so ist ab dem Monat, der auf die Entlassung folgt, der veränderte Vergütungssatz für das/die verbliebene(n) Kind(er) zu zahlen.

3.6. Elternbeiträge

Elternbeiträge und Verpflegungskosten sind nach den gleichen Regelungen wie bei Kindern ohne Behinderung (Normalisierungsprinzip) zu erheben. Die Erhebung eines Kostenbeitrags für die häusliche Ersparnis ist gem. § 138 Abs. 1 Nummer 1 i. V. mit § 142 Abs. 1 SGB IX nicht zulässig.

3.7. Mitteilungspflichten der Krippe

Die Krippe hat den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe unaufgefordert und unverzüglich zu informieren, wenn sich die Zahl der in einer Krippengruppe betreuten Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beziehen, verringert oder erhöht bzw. die Betriebserlaubnis die Betreuung des jeweiligen Kindes nicht mehr zulässt.

3.8. Kindertagespflegestelle

In einer Kindertagespflegestelle gem. NKitaG können keine Leistungen nach dieser Anlage erbracht werden.

3.9. Muster-Vergütungsvereinbarung

Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nummer 2 i. V. m. § 127 Abs. 1 SGB IX

zwischen

.....
– **Leistungserbringer** – und

.....
– **Leistungsträger** –

für die Leistung „Heilpädagogische Förderung von Kindern mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung in der Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte“

in der Einrichtung

für den Zeitraum vom ... bis ...

Vergütung je leistungsberechtigtem Kind und Monat in Höhe von

Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder mit Behinderung und einem heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens 10 Stunden wöchentlich in der Gruppe	Vergütung pro Kind und Monat
1 Kind	xxxx Euro
2 Kinder	xxxx Euro
3 Kinder	xxxx Euro

Die Vergütung wird auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes in voller Höhe weitergezahlt. Pro Platz und pro Kind kann die Vergütung nur einmal pro Kalendermonat abgerechnet werden. Der Leistungserbringer ist nicht berechtigt, dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe darüber hinaus Vergütungen für besondere Betreuungsleistungen in Rechnung zu stellen.

Der Leistungserbringer teilt das Datum der Aufnahme und des Ausscheidens des Kindes dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit, der die Kosten des jeweiligen Kindes trägt. Außerdem teilt er diesem unverzüglich mit, falls sich die Betriebserlaubnis ändert und danach die Betreuung des jeweiligen Kindes nicht mehr zulässig ist. Über jede Veränderung der Anzahl der insgesamt in der Gruppe betreuten Kinder informiert er unverzüglich jeden örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, der die Kosten für eines dieser Kinder trägt.

Zwischen den Partnern dieser Vereinbarung besteht Einigkeit darüber, dass die Vergütung oder Vergütungsbestandteile analog zu den Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission gemäß § 19 Abs. 2b RV u18 verändert werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den örtlichen Träger
der Eingliederungshilfe

Für den Leistungserbringer

3.10. Muster-Leistungsvereinbarung

Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 134 Abs. 1 und 2 SGB IX

zwischen

.....
– **Leistungserbringer** – und

.....
– **Leistungsträger** –

für die Leistung: Heilpädagogische Förderung von Kindern mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung in der Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte

in der Einrichtung

1. Personenkreis

1.1 Beschreibung des Personenkreises

Eine heilpädagogische Förderung in Krippen oder kleinen Kindertagesstätten können folgende Kinder erhalten:

- a) Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX sowie des § 2 SGB IX und
 - b) Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind.
- Diese Leistung erhalten Kinder in der Regel nach Vollendung des ersten Lebensjahres und höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder bis zum Ende des Kindergartenjahres nach Vollendung des dritten Lebensjahres.

1.2 Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Voraussetzung für die heilpädagogische Förderung nach dieser Vereinbarung ist die Feststellung eines heilpädagogischen Förderbedarfs von mindestens 10 Stunden pro Woche durch den Träger der Eingliederungshilfe.

1.3 Aufnahmeverpflichtung

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig in der Stadt/Gemeindewohnende Kinder aufgenommen.

Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach § 8 Abs. 1 und 3 SGB IX bleibt unberührt. Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme, soweit ein Platz frei ist.

2. Platzkapazität

Insgesamt kann der Leistungserbringer für höchstens [Anzahl der Kinder] Kinder des o.g. Personenkreises Leistungen erbringen. Diese Zahl entspricht der Anzahl der (voraussichtlich) genehmigten integrativen Plätze im Rahmen der Betriebserlaubnis.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

Die Einrichtung hat die Aufgabe Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung und Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs zu fördern.

Der Leistungserbringer leistet an die leistungsberechtigten Kinder Eingliederungshilfe gemäß § 113 SGB IX in Verbindung mit §§ 76, 79 SGB IX insbesondere in Form heilpädagogischer Leistungen.

Er erbringt diese Leistungen der Eingliederungshilfe ergänzend zu den vor Ort üblichen Leistungen der Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte, welche nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Gegenüber der Eingliederungshilfe vorrangige Leistungen anderer Leistungsträger (z. B: Behandlungspflege nach dem SGB V) sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Im Zentrum des Förderangebots steht das jeweilige Kind mit einer Behinderung. Diese Kinder benötigen eine individuell gewichtete Förderung. Das pädagogische Angebot richtet sich aus an förderdiagnostisch orientierten Planungen und dem schriftlichen Gesamtplan, den der örtliche Träger der Eingliederungshilfe gem. §§ 117 ff. SGB IX aufstellt.

Der Leistungserbringer erbringt auf dieser Grundlage alle zur Deckung des bestehenden eingliederungshilferechtlichen Bedarfs erforderlichen individuell auf das Kind ausgerichteten heil- und sonderpädagogischen Fördermaßnahmen – auch im Gruppen- oder Kleingruppenrahmen.

Alle personellen und sächlichen Aufwendungen zur Gewährung der Eingliederungshilfe in der Einrichtung sind vom Leistungserbringer abzudecken.

4. Umfang der Betreuungszeit

In der Einrichtung erhalten die Kinder an fünf Tagen in der Woche Betreuung und Förderung einschließlich der üblichen Leistungen der Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte von insgesamt mindestens fünf Stunden täglich.

Die Einrichtung schließt für maximal 30 Betreuungstage im Kalenderjahr.

5. Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der Krippe und der kleinen Kindertagesstätte wird folgendes Personal für die heilpädagogische Leistung vorgehalten:

Anzahl der Kinder mit Behinderung und einem heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens 10 Stunden wöchentlich in der Gruppe	Zusätzliche personelle Ausstattung der Gruppe mit einer heilpädagogischen Fachkraft
1 Kind	Mindestens 10 Stunden pro Woche
2 Kinder	Mindestens 25 Stunden pro Woche
3 Kinder	Mindestens 35 Stunden pro Woche

Die heilpädagogische Fachkraft muss die Qualifikation eines Heilpädagogen / einer Heilpädagogin oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

6. Belegungsangaben

Der Leistungserbringer teilt dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie einmal jährlich zu einem bestimmten Stichtag auf Anforderung die Belegung mit.

7. Prüfungsrecht

Der Leistungsträger ist berechtigt, die Leistungserbringung vor Ort zu prüfen. Der Leistungserbringer ermöglicht ihm in diesem Fall die Einsicht in alle hierfür erforderlichen Unterlagen und gewährt ihm Zutritt zur Einrichtung.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien/ zum xx.xx.xxxx in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den örtlichen Träger
der Eingliederungshilfe

Für den Leistungserbringer